



**Bundesamt für Verkehr**

Referenz/Aktenzeichen: 212.0/2009-03-18/61

## **VEREINBARUNG**

zwischen dem

**Interkantonalen Konkordat für Seilbahnen und Skilifte, IKSS,  
vertreten durch Frau Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer, Präsidentin**

und dem

**Bundesamt für Verkehr, BAV,  
vertreten durch Herrn Dr. Max Friedli, Direktor**

zur

**Zusammenarbeit des IKSS und des BAV  
als Vollzugsorgane für die Seilbahnen in der Schweiz**

### **1. Zweck und Ziel**

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen IKSS und BAV bei deren Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der Seilbahngesetzgebung.

Dabei werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Einheitliche Umsetzung der Seilbahngesetzgebung,
- Gemeinsam abgestimmte Überwachung der Sorgfaltspflicht auf Seilbahnen,
- Koordinierte Weiterentwicklung der technischen Vorschriften, Richtlinien und Arbeitshilfen,
- Abstimmung der Tätigkeiten in internationalen Organisationen,
- Förderung der fachlichen Kompetenz der Mitarbeitenden beider Stellen.



Referenz/Aktenzeichen: 212.0/2009-03-18/61

## **2. Grundsätze der Zusammenarbeit**

### **2.1 Gegenseitige Information**

IKSS und BAV informieren einander gegenseitig unaufgefordert, wenn dies für die Tätigkeiten des Andern von Relevanz sein kann. Dies gilt insbesondere

- für Ergebnisse aus Überwachungstätigkeiten wie Audits, Betriebskontrollen und periodischen Inspektionen,
- für Erkenntnisse aus der Marktüberwachung,
- für Informationen aller Art, die technische Aspekte von Seilbahnen betreffen.

Informationen aus der behördlichen Tätigkeit der anderen Vollzugsstelle werden gegenüber Dritten strikt vertraulich behandelt. Dies gilt namentlich auch, wenn Mitarbeitende der Vollzugsstellen ausserhalb des hoheitlichen Bereichs tätig sind.

### **2.2 Treffen auf Führungs- und Fachebene**

Es erfolgen regelmässige Treffen auf Führungs- und Fachebene, die dem Informationsaustausch sowie der Förderung der unter Art. 1 aufgeführten Ziele dienen. Die Führungsebene, vertreten durch den Direktor der Kontrollstelle des IKSS und den Chef der Abteilung Sicherheit des BAV, sowie die Fachebene, vertreten durch die von der Führungsebene festgelegten Vertreter der beiden Aufsichtsstellen, legen jeweils Inhalt und Termine dieser Treffen im gegenseitigen Einvernehmen fest.

### **2.3 Abstimmung der Grundsatzfragen in der Aufsichtstätigkeit**

Um eine einheitliche Umsetzung der Seilbahngesetzgebung zu gewährleisten, werden die Grundsatzfragen bezüglich Überwachung von Bau, Betrieb und Instandhaltung von Seilbahnen besprochen und eine gemeinsame Haltung festgelegt. Dies gilt auch für die Definition der Anforderungen betreffend Nachweisen, Dokumenten und Gesuchsunterlagen.

### **2.4 Abstimmung der Überwachungstätigkeiten**

Die Vollzugsstellen stimmen die Planung ihrer Überwachungstätigkeiten an Koordinations Sitzungen soweit möglich und sinnvoll inhaltlich und zeitlich aufeinander ab. Die Stellen der Überwachungsprozesse tauschen sich gegenseitig über die Überwachungskonzepte und -instrumente aus. Dies gilt auch für den Bereich der Marktüberwachung.

### **2.5 Weiterentwicklung technischer Vorschriften, Richtlinien und Arbeitshilfen**

IKSS und BAV arbeiten bei der Weiterentwicklung von technischen Vorschriften, Richtlinien, Merkblättern und Arbeitshilfen eng zusammen. Dies gilt insbesondere für Themen wie

- grundlegende Anforderungen an Seilbahnen,
- Ersatzteile und Umbauten,
- Verlängerungen von Betriebsbewilligungen,
- Vorschriften über die Herstellung, Prüfung, Montage und Instandhaltung der Seile,
- Festlegung, in welchen Fällen eine akkreditierte Seilprüfstelle beizuziehen ist,
- Richtlinie über den Beizug von Sachverständigen,
- Vorgaben betreffend Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften,
- Vorschriften über die Anforderungen an technische Leiter und deren Stellvertreter.



Referenz/Aktenzeichen: 212.0/2009-03-18/61

## 2.6 Tätigkeiten in Organisationen

In internationalen Organisationen sowie in Fach- und Normengremien treten die beiden Vollzugsstellen geschlossen als eine Delegation auf. Die Delegationen werden so zusammengestellt, dass die entsprechenden Ziele effizient verfolgt werden können. Sie bereiten den Auftritt an diesen Veranstaltungen im Vorfeld so vor, dass die Interessen beider Stellen optimal wahrgenommen werden können.

Das Engagement in den Organisationen wird koordiniert und entsprechende Synergien werden genutzt.

## 2.7 Förderung der fachlichen Kompetenz der Mitarbeitenden

Die Vollzugsstellen unterstützen sich gegenseitig bei der Förderung der fachlichen Kompetenz der Mitarbeitenden. Dies kann beispielsweise anlässlich der konkreten Zusammenarbeit der Stellen, mit gemeinsamen Themenveranstaltungen oder durch gegenseitige Information über Erkenntnisse aus besuchten Fachveranstaltungen geschehen. IKSS und BAV können zudem im Einzelfall vereinbaren, dass Mitarbeitende der jeweils anderen Stelle zu einer fachlichen Stage eingeladen werden.

## 2.8 Arbeitsgruppen für Schwerpunktthemen

Für aktuelle Schwerpunktthemen werden gemeinsame Arbeitsgruppen gebildet, deren Mitglieder und Organisation insbesondere unter Berücksichtigung der für das Fachgebiet erforderlichen Fachkompetenz ausgewählt werden. Es können im gegenseitigen Einvernehmen auch externe Fachleute in die Arbeitsgruppen mit einbezogen werden.

Die Schwerpunktthemen werden auf Führungsebene festgelegt.

## 2.9 Untersuchung von Ereignissen und Unfällen

Die Vollzugsstellen informieren sich gegenseitig unaufgefordert über Ereignisse und Unfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Das Vertiefen der Erkenntnisse aus der Untersuchung von Ereignissen und Unfällen im Sinne der Prävention und die Diskussion über die Konsequenzen für die Aufsichtstätigkeit werden unter Leitung der Stelle durchgeführt, welche für die vom Ereignis betroffene Seilbahn zuständig ist. Mitarbeitende des IKSS und des BAV stehen bei Ereignissen und Unfällen auf einer Anlage im Zuständigkeitsbereich der anderen Stelle für die Untersuchungen nur zur Verfügung, wenn dazu die schriftliche Zustimmung der betroffenen Stelle vorliegt.

## 3. Umsetzung

Für die operative Umsetzung dieser Vereinbarung liegt die Verantwortung beim Direktor der Kontrollstelle des IKSS und beim Chef der Abteilung Sicherheit des BAV.

Für das IKSS:

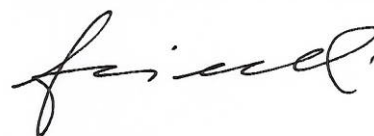
Bern, den 21. Aug. 2009



Barbara Egger-Jenzer, Präsidentin

Für das BAV:

Bern, den 21. Aug. 2009



Dr. Max Friedli, Direktor